

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/26108, 19/26964, 19/27035 Nr. 1.9, 19/28865 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Andreas Matfeldt, Dennis Rohde, Peter Boehringer, Karsten Klein, Heidrun Bluhm-Förster und Anja Hajduk

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die EU-Richtlinie 2018/1972 vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) in nationales Recht umzusetzen. Ziele des Kodex sind der Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die Gewährleistung eines nachhaltigen und wirksamen Wettbewerbs sowie der Interoperabilität der Telekommunikationsdienste. Ferner sollen die Zugänglichkeit und die Sicherheit von Netzen und Diensten gewährleistet sowie die Interessen der Endnutzer gefördert werden, wobei auch die besonderen Belange von Endnutzern mit Behinderungen zu berücksichtigen sind. Weitere Ziele sind die Gewährleistung einer Angebotsvielfalt und die Festlegung von Endnutzerrechten. Den Bürgerinnen und Bürgern sollen ferner erschwingliche und hochwertige Telekommunikationsdienste bereitgestellt werden. Soweit die Bedürfnisse der Endnutzer durch den Markt nicht ausreichend befriedigt werden, ist eine rechtliche Absicherung erforderlich. Dazu soll das Telekommunikationsgesetz umfassend überarbeitet und neu gefasst werden.

So sollen für den Glasfasernetzausbau Rahmenbedingungen geschaffen werden, die für die Unternehmen Anreize für einen zügigen und flächendeckenden Ausbau setzen. Auch der Rechtsrahmen für die Frequenzverwaltung soll modernisiert werden. Um den Ausbau im Festnetz und im Mobilfunk zu beschleunigen, ist zudem geplant, die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu verkürzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen im Einzelplan 09 Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 15,7 Mio. Euro sowie einmalige Ausgaben i.H.v. knapp 200.000 Euro.

Es entsteht bei der Bundesnetzagentur ein zusätzlicher Stellenbedarf von 131 Stellen (57 hD, 46 gD, 28 mD). Mit dem Haushalt 2021 werden bei der Bundesnetzagentur 40 Stellen als erste Tranche (einschließlich der entsprechenden Personalmittel) des Gesamtbedarfs von 131 Stellen etatisiert.

Es entsteht beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein Stellenmehrbedarf von fünf Stellen im höheren Dienst. Die zusätzlichen Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Des Weiteren entstehen für den Bund im Einzelplan 12 Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 4,67 Mio. Euro beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Es entsteht ein Stellenmehrbedarf von fünf Stellen im höheren Dienst.

In den Haushaltsausgaben im Einzelplan 12 sind zudem jährliche Sachkosten in Höhe von 3,7 Mio. Euro enthalten. Diese Mehrkosten sind im Haushaltsplan 2021 sowie in der Finanzplanung bis 2024 berücksichtigt.

Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht infolge des neuen Gesetzes einmalig Zeitaufwand in Höhe von 930.000 Stunden. Zugleich werden die Bürgerinnen und Bürger jährlich von Sachkosten in Höhe von 148,8 Mio. Euro entlastet.

Veränderungen des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	
Veränderungen des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	-148.800
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	930.000
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben ein Aufwand von einmaligen Personalkosten in Höhe von ca. 73,7 Mio. Euro, jährlichen Personalkosten in Höhe von ca. 23,3 Mio. Euro und jährlichen Sachkosten in Höhe von rund 41.000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	23.386
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	- 9.397
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	73.748
davon durch Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden (in Tsd. Euro):	
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	7.191

davon durch Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	65.940
davon durch Anpassung von Organisationsstrukturen (in Tsd. Euro):	65
davon durch Schulungskosten (in Tsd. Euro):	
davon durch Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen (in Tsd. Euro):	16
davon durch Sonstiges (in Tsd. Euro):	

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft einmalig entstehen, entfallen rund 672.000 Euro auf Informationspflichten. Hinsichtlich der wiederkehrenden Erfüllungsaufwände wird die Wirtschaft von Informationspflichten wiederkehrender Art in Höhe von ca. 9,4 Mio. Euro entlastet.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In Summe entsteht durch das vorliegende Gesetz ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung in Höhe von rund 7,7 Mio. Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 224.620 Euro.

Die Be- und Entlastungen der Bundesverwaltung sind in folgender Tabelle im Überblick und in der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt:

Bereich	Stellen hD	Stellen gD	Stellen mD	Summe (in Euro)
Teil 1: Allgemeiner Teil	1			104.640
Teil 1: Allgemeiner Teil (einmalige Sachkosten)				25.000
Teil 2: Marktregulierung	7,91	1,4		924.793
Teil 3: Kundenschutz (Personalkosten)	1,56	3,6	2,84	557.267
Teil 3: Kundenschutz (Sachkosten)				9.460
Teil 3: Kundenschutz (einmalige Personalkosten)				19.620
Teil 4: Telekommunikations- endeinrichtungen und Rund- funkübertragung	1	0,5	1	190.080
Teil 5: Informationen über Infrastruktur und Netzausbau	5,5	2,0	1	765.120
Teil 6: Frequenzordnung	9,40	2,15	0,82	1.175.539
Teil 7: Nummerierung	2,36	4,44	1,6	636.172
Teil 8: Wegerechte und Mit- nutzung	2,61	0,99		341.856
Teil 9: Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiens- ten (Personalkosten)	6,04	9,92	10,04	1.830.263

Teil 9: Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (Sachkosten)				4.000
Teil 9: Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (einmalige Sachkosten)				180.000
Teil 10: Öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge	1,7	5,99	2,31	710.997
Teil 11: Bundesnetzagentur und andere zuständige Behörden	0,54	2,22	1	261.556
Teil 12: Abgaben	-	-	-	-
Teil 13: Bußgeldvorschriften	-	-	-	-
Teil 14: Übergangs- und Schlussvorschriften	-	-	-	-
Summe	39,62	33,21	20,61	7.736.363

Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 21. April 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Peter Boehringer

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Heidrun Bluhm-Förster

Berichterstatterin

Anja Hajduk

Berichterstatterin